

19.02.2020

Gesetzentwurf

der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Gesetz zur Erleichterung des Zugangs zu amtlichen Informationen in Nordrhein-Westfalen

A. Problem

Das Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz NRW) ist am 01.01.2002 in Kraft getreten. Es gewährt mit seinem bürgerschaftlichen Ansatz den antragstellenden Personen einen weitgehend voraussetzungslosen Anspruch auf amtliche Informationen. Darüber hinaus sieht das IFG NRW in § 12 Veröffentlichungspflichten der öffentlichen Stellen vor. Mit dem Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen wurde die Möglichkeit, auf der Grundlage eines gesetzlich verbrieften Rechts in „fremde“ Akten bei öffentlichen Stellen Einblick zu erhalten, erheblich ausgeweitet.

Die proaktive und freiwillige Bereitstellung von Informationen war damit eine wichtige Voraussetzung und ein erster Schritt zu mehr Information und Transparenz. Eine Weiterentwicklung transparenten Verwaltungshandelns, bei der die Veröffentlichungspflicht hinsichtlich bestimmter amtlicher Informationen ausgedehnt werden soll, erfolgt nunmehr mit diesem neuen Gesetz. Es gewährleistet zudem die Bereitstellung maschinenlesbarer Daten unter Berücksichtigung der Open Data Kriterien. Der Zugang zu Informationen ist nach diesem Gesetz nicht mehr von einem Antrag desjenigen abhängig, der die Informationen begehrt, sondern sie sind schon von sich aus einsehbar.

Im digitalen Zeitalter stellt die Bevölkerung größere Anforderungen an Transparenz und Mitgestaltung politischer und administrativer Prozesse. Bürgerinnen und Bürger erwarten, dass öffentliche Stellen ihre Daten und Informationen bereitstellen, um die Grundlagen politischer Entscheidungen nachvollziehbar und partizipativ zu gestalten. Information ist die Grundlage mündiger Beteiligung.

Ein einfacher Zugang zu Informationen und der Vorteil, der durch ihre Nutzung erreicht wird, soll nicht nur der Verwaltung zustehen, sondern der gesamten Bevölkerung. Um

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

dies zu gewährleisten, verpflichtet das Informationszugangsgesetz NRW die unter § 3 Absatz 3 des Entwurfs genannten Stellen zur Veröffentlichung der bei ihnen vorhandenen Daten bzw. Informationen.

B. Lösung

Das IFG NRW ist evaluiert, durch Rechtsprechung flankiert und von den Bürgerinnen und Bürgern, die die Regelung als Auskunftsanspruch genutzt haben, über die Jahre seiner Geltung akzeptiert. Eine Weiterentwicklung transparenten Verwaltungshandelns, aufbauend auf dem IFG NRW, ist daher sinnvoll. Da das geltende IFG NRW einen umfassenden Anwendungsbereich vorsieht, der nicht nur Behörden, sondern auch andere öffentliche Stellen umfasst, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, hat der Verwaltungsaufbau eine besondere Bedeutung für die Weiterentwicklung des Informationsanspruchs. In NRW finden sich 396 Städte und Gemeinden, davon sind 23 kreisfreie Städte, 31 Kreise/Städteregion Aachen, zwei Landschaftsverbände und 5 Bezirksregierungen. NRW zeichnet sich somit durch eine umfangreiche, weit verzweigte und mehrstufige Landes- und Kommunalverwaltung aus, die bei der Erarbeitung eines Informationszugangsgesetzes zu beachten ist. In NRW ist der Kommunalisierungsgrad zudem besonders hoch. Diesen unterschiedlichen Gegebenheiten ist Rechnung zu tragen, indem für die Kommunen unter anderem eine Übergangsfrist in das Gesetz integriert worden ist.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Informationsfreiheitsgesetz um ein wichtiges Gesetz ergänzt, das den Zugang zu Informationen erleichtert. Durch den deutlichen Zuwachs von Veröffentlichungspflichten einerseits und die gesetzliche Vorgabe zur Nutzung eines Informationsportals des Landes andererseits werden die Voraussetzungen für mehr Informationen, Transparenz und Teilhabe geschaffen.

Durch diese Gesetzesänderung wird staatliches Handeln transparenter und damit nachvollziehbarer gestaltet. Zweck dieses Gesetzes ist es, dem aus dem Demokratieprinzip folgenden Grundsatz der Zugänglichkeit der bei informationspflichtigen Stellen vorhandenen Informationen für die Allgemeinheit weitest mögliche Geltung zu verschaffen. Dieser Zugang soll möglichst umfänglich unmittelbar mittels Veröffentlichung gewährleistet werden, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung und aktive Teilhabe der Bevölkerung am öffentlichen Leben zu fördern und eine bessere Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen. Die proaktive Bereitstellung von Informationen verbessert zudem ihre Weiterverwendung und damit auch die Entwicklung von informationsgetriebenen Innovationen. Die von der Allgemeinheit finanzierten Informationen der öffentlichen Hand sollten daher jedem zugutekommen.

Dieser Gesetzesentwurf geht damit weiter als der Kabinettsbeschluss für die Novellierung des E-Government-Gesetzes NRW der CDU/FDP-Landesregierung, die in § 16a des Entwurfs für ein neues E-Government-Gesetz ausdrücklich einen Anspruch auf Bereitstellung von Daten nicht gewährt.

C. Alternative

Alternativ zu der vorgesehenen Rechtsänderung könnte ein alleiniges Vertrauen auf die freiwillige Selbstverpflichtungen durch öffentliche Stellen in Erwägung gezogen werden, was an der fehlenden, jedoch erforderlichen Rechtsgrundlage scheitern dürfte.

D. Kosten

Die Kosten, die insbesondere durch die Umsetzung der neuen Veröffentlichungspflichten in § 6 des Informationszugangsgesetzes vorgesehen sind, lassen sich nicht beziffern. Die Rahmenbedingungen in technischer und personeller Hinsicht müssten im Detail ermittelt werden, da die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten als neue zusätzliche Aufgabe von den jeweils betroffenen öffentlichen Stellen zu leisten ist. Die aufgrund von anderen Rechtsvorschriften geforderte elektronische Akte wird die praktische Umsetzung der Veröffentlichungspflichten nachhaltig unterstützen. Neben der Einrichtung der für diese Aufgabe geeigneten Arbeitsplätze und der Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die neuen Aufgaben verursacht der fortlaufende Prüfungsvorgang Aufwand. Es muss an den betreffenden Arbeitsplätzen geprüft werden, welche dem Gesetz unterworfenen amtlichen Informationen veröffentlichungsbedürftig, auskunftsfähig oder ausnahmsweise geheim zu halten sind. Ergänzend dazu gehören auch Arbeitsschritte der Anonymisierung und einer ggf. erforderlichen Schwärzung von Textpassagen.

Mittelfristig bis langfristig ist jedoch davon auszugehen, dass das Prinzip des transparenten Staates zu einer erhöhten Akzeptanz staatlicher Entscheidungen führen wird. Dadurch können Verfahren beschleunigt und effizienter durchgeführt, Klagen verhindert und damit zusammenhängende Kosten der öffentlichen Hand reduziert werden. Ebenso ist mit erheblichen positiven volkswirtschaftlichen Effekten zu rechnen.

E. Zuständigkeit

Zuständig innerhalb der Landesregierung ist das Ministerium des Inneren. Beteiligt sind die Staatskanzlei sowie alle Ressorts der Landesregierung.

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Das Gesetz hat insofern Auswirkungen auf die Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände, als es Vorgaben zur kommunalen Umsetzung des Informationszugangsgesetzes macht. Insbesondere ist hier die Pflicht zur Veröffentlichung von veröffentlichungspflichtigen Informationen im Informationsregister zu nennen. Ebenfalls kommen die unter D. genannten Kosten ebenfalls auf die Gemeinden und Gemeindeverbände zu.

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Private Unternehmen können vom IZG NRW betroffen sein, soweit sie als informationspflichtige Stellen zu qualifizieren sind und über entsprechende amtliche Informationen verfügen, die künftig der Veröffentlichungspflicht unterliegen.

H. Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkung des Gesetzes

Von den neuen bürgerschaftlichen Informationsrechten profitieren Menschen aller Geschlechter.

I. Befristung

Eine Befristung des Artikelgesetzes ist nicht vorgesehen.

Gesetz zur Erleichterung des Zugangs zu amtlichen Informationen in Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Gesetz über den Zugang zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationszugangsgesetz Nordrhein-Westfalen – IZG NRW)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Transparenzgebot

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Informationsrecht

Abschnitt 2 Veröffentlichungspflicht und Veröffentlichung

- § 5 Organisationspflichten und Grenzen von Ausnahmen
- § 6 Veröffentlichungspflichtige Informationen
- § 7 Informationsregister
- § 8 Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht

Abschnitt 3 Auskunftspflicht und Auskunftserteilung

- § 9 Antrag
- § 10 Zugang zu Informationen
- § 11 Bescheidung des Antrags
- § 12 Kostenfreiheit

Abschnitt 4 Ausnahmen von der Informationspflicht

- § 13 Schutz öffentlicher Belange
- § 14 Schutz privater Belange

Abschnitt 5 Absicherung des Informationsrechts

- § 15 Benachteiligungsverbot
- § 16 Anrufung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

- § 17 Ansprüche auf Informationszugang nach anderen Rechtsvorschriften
- § 18 Staatsverträge

§ 19 Altverträge

§ 20 Rechtsweg

§ 21 Übergangsregelungen, Inkrafttreten

Abschnitt 1 Transparenzgebot

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen zu verschaffen. Dieser Zugang soll möglichst umfänglich und unmittelbar mittels Veröffentlichung gewährleistet werden, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung, die aktive Teilhabe der Bevölkerung am öffentlichen Leben, am demokratischen politischen Debatten und Entscheidungsfindung zu fördern und eine bessere Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen. Das Gesetz soll zur Entstehung und Verbesserung datenbezogener Anwendungen, Dienste und Dienstleistungen beitragen.

§ 2 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes richtet sich nach § 2 Informationsfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind Informationen nach § 3 Informationsfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Veröffentlichungen sind Aufzeichnungen im Informationsregister nach Maßgabe des § 7. Das Informationsregister ist ein zentral zu führendes, elektronisches und allgemein zugängliches Register, das alle nach diesem Gesetz veröffentlichten Informationen enthält.

(3) Informationspflichtige Stellen sind die in § 2 Informationsfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Stellen.

(4) Die Informationspflicht umfasst die Auskunftspflicht und die Veröffentlichungspflicht. Auskunftspflicht ist die Pflicht, Informationen auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes zugänglich zu machen. Veröffentlichungspflicht ist die Pflicht, Informationen in das Informationsregister nach Maßgabe dieses Gesetzes einzupflegen.

(5) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dieses Gesetzes entsprechen denen gemäß § 2 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen.

§ 4 Informationsrecht

(1) Nach Maßgabe dieses Gesetzes und vorbehaltlich des § 2 Absatz 2 und 3 des Informationsfreiheitsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen haben jede natürliche Person, juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sowie Zusammenschlüsse von Personen das Recht auf unverzüglichen und vollständigen Zugang zu den bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen Informationen, soweit nicht höherrangiges Recht oder §§ 13 bis 15 entgegenstehen.

(2) Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der nach diesem Gesetz zugänglich gemachten Informationen ist frei, sofern höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen.

(3) Das Recht auf unverzüglichen und vollständigen Zugang zu den Informationen wird hinsichtlich der Informationen nach § 6 durch aktive und selbständige Veröffentlichung seitens der zuständigen Stellen und durch Eintragung in das Informationsregister gemäß § 7 verwirklicht.

(4) Soweit eine Veröffentlichung noch nicht erfolgt ist, wird das Recht auf Informationszugang auf Antrag gemäß § 9 verwirklicht. Ein rechtliches Interesse muss, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nicht dargelegt werden.

(5) Der Nachweis des Vorliegens eines Ausnahmetatbestandes des § 2 Absatz 2 und 3 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen und der §§ 13 bis 15 ist von derjenigen Stelle zu erbringen, die sich auf diesen beruft. Die Nichtöffentlichkeit einer Beratung oder Beschlussfassung oder die Einstufung einer Information als Verschlussache stellen als solches keinen Ausnahmetatbestand dar.

Abschnitt 2 Veröffentlichungspflicht und Veröffentlichung

§ 5 Organisationspflichten und Grenzen von Ausnahmen

(1) Die informationspflichtigen Stellen treffen geeignete organisatorische und technische Vorkehrungen, damit Informationen, die dem Informationsrecht des § 4 unterfallen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand zugänglich gemacht werden können. Dies umfasst die Pflicht, die betreffenden Informationen in geeigneten Formaten zu erfassen, zu speichern und so aufzubereiten, dass jene Informationen, für die eine Veröffentlichungspflicht besteht, unverzüglich veröffentlicht werden können, Anträge unverzüglich bearbeitet und Informationen, für die Ausnahmen vom Grundsatz der Informationspflicht bestehen, möglichst bei der Informationserfassung auf die Möglichkeit einer späteren Abtrennung gekennzeichnet werden können.

(2) Verträge, die informationspflichtige Stellen schließen, sind so auszugestalten, dass aus diesen herrührende Rechte Dritter der Durchführung und Umsetzung dieses Gesetzes inklusive des Zugangs zu, der freien Nutzung, der

Weiterverwendung und der Verbreitung der Informationen nicht entgegenstehen.
§ 19 bleibt unberührt.

(3) Verträge mit einem Gegenstandswert von mehr als 100.000 Euro, die nach Maßgabe dieses Gesetzes bei Vertragsabschluss zu veröffentlichen sind, sind so zu schließen, dass sie frühestens einen Monat nach Veröffentlichung wirksam werden und der informationspflichtigen Stelle für die Dauer dieser Frist ein vertragliches Widerrufsrecht zusteht. Bei Gefahr im Verzug oder drohendem schweren Schaden kann davon abgewichen werden. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der endgültige Vertragstext bereits vor Vertragsabschluss für mindestens einen Monat veröffentlicht war.

(4) Umfang und Gegenstand der Informationsausnahmen sind auf das absolut Notwendige zu beschränken und soweit möglich kenntlich zu machen. Abtrennbare Teile von Informationen, die selbst nicht den Ausnahmeregelungen unterfallen, unterliegen der Informationspflicht.

(5) Soweit Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Voraussetzungen für eine Verweigerung in zeitlicher Hinsicht nicht dauerhaft bzw. bis zur archivarischen Freigabe bestehen, weist die informationspflichtige Stelle im Informationsregister bzw. gegenüber dem Antragssteller auf diese Möglichkeit hin und veröffentlicht die Informationen unverzüglich nach Wegfall der Voraussetzungen für die Informationsverweigerung.

§ 6

Veröffentlichungspflichtige Informationen

(1) Der Veröffentlichungspflicht unterliegen

1. Gesetze und Rechtsverordnungen des Landes,
2. Beschlüsse der Landesregierung, Mitteilungen der Landesregierung an den Landtag oder den Bundesrat, Sprechzettel der Regierungssprecherin oder des Regierungssprechers sowie Informationen über das Abstimmungsverhalten des Landes Nordrhein-Westfalen im Bundesratsplenum und in den Ausschüssen des Bundesrates,
3. sonstige Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen,
4. Haushalts-, Stellen-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne,
5. Satzungen und Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und Dienstanweisungen,
6. Entscheidungen nordrhein-westfälischer Gerichte, soweit sie zur Veröffentlichung vorgesehen sind,
7. Amtsblätter, amtliche Statistiken, Tätigkeitsberichte, Ergebnisse der Rechnungsprüfung gemäß § 96 Landeshaushaltsordnung NRW und der Jahresbericht nach § 97 Landeshaushaltsordnung NRW,
8. Gutachten und Studien informationspflichtiger Stellen sowie Gutachten, Studien und Vermerke externer Stellen, soweit sie von informationspflichtigen Stellen in Auftrag gegeben wurden, in die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen,
9. Geodaten sowie Bodenrichtwertkarten und Mietspiegel,

10. Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen über schädliche Umwelteinwirkungen, Umweltgefährdungen sowie über den Zustand der Umwelt, die von einer informationspflichtigen Stelle außerhalb ihrer Überwachungstätigkeit im Einzelfall durchgeführt werden,
11. Übersichten über wahrgenommene Termine der Ministerinnen und Minister,
12. öffentliche Pläne, insbesondere Bauleit- und Landschaftspläne,
13. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide,
14. Informationen hinsichtlich derer die informationspflichtige Stelle eine Beteiligung der Öffentlichkeit oder Auslegung durchführt,
15. Informationen über die Vergabe von Subventionen und sonstigen Zuwendungen wie Fördermitteln, Sponsoring und Spenden, insbesondere über die gewährende Stelle, die Empfängerin oder den Empfänger, die Höhe, die Rechtsgrundlage und den Zweck von erhaltenen oder gewährten Zahlungen und Leistungen,
16. die wesentlichen Daten von Unternehmen an denen informationspflichtige Stellen beteiligt sind einschließlich einer Darlegung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene,
17. Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Umweltinformationsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704),
18. öffentlich-rechtliche Verträge, insbesondere auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge,
18. Vergabeentscheidungen,
19. aufsichtsrechtliche Entscheidungen der Fach- und Rechtsaufsicht,
20. Informationen über die an den öffentlichen Hochschulen eingerichteten Stiftungsprofessuren mit Angaben zur Hochschule, dem Namen der Stifterin oder des Stifters, der Denomination der Professur und der Höhe der zugewendeten Geldbetrages,
21. Informationen, die bereits aufgrund einer Rechtsnorm außerhalb dieses Gesetzes offengelegt oder bekanntgemacht werden müssen, sowie alle weiteren, den in diesem Absatz genannten vergleichbaren Informationen von öffentlichem Interesse.

(2) Von der Veröffentlichungspflicht nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. Verträge mit einem Gegenstandswert von weniger als 20.000 Euro, wenn zwischen den Vertragspartnern im Laufe der vergangenen zwölf Monate Verträge abgeschlossen worden sind, deren Gesamtwert unter 20.000 Euro liegt,
2. Subventions- und Zuwendungsvergaben mit einem Wert von unter 1.000 Euro in einem Zeitraum von zwölf Monaten an eine Empfängerin bzw. einen Empfänger,
3. Die Erteilung einer Baugenehmigung und eines -vorbescheides an eine Antragstellerin bzw. einen Antragsteller, sofern es sich um ein Bauvorhaben in einem reinen Wohngebiet (§ 3 BauNVO) oder in einem allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO) handelt.

(3) Der Veröffentlichungspflicht unterliegen außerdem:

1. Informationen, die auf Antrag nach § 9 oder im Rahmen presserechtlicher Anfragen an Medien zugänglich gemacht werden,
2. Druckerzeugnisse oder elektronische Dateien, die zumindest Teilen der Öffentlichkeit grundsätzlich zugänglich sind und deren Erstellung ausschließlich oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln informationspflichtiger Stellen finanziert wurden,

3. Informationskategorien hinsichtlich derer die Landesregierung durch Rechtsverordnung oder die zuständige informationspflichtige Stelle in geeigneter anderer Form eine Veröffentlichungspflicht begründet.

(4) Die informationspflichtigen Stellen sollen, sofern dies für das Verständnis erforderlich ist, ergänzende und kontextualisierende Erläuterungen zu den veröffentlichungspflichtigen Daten und Informationsstellen bereitstellen.

§ 7 Informationsregister

Die Landesregierung richtet das Informationsregister des Landes Nordrhein-Westfalen ein. Sie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen, insbesondere zu Einzelheiten der Veröffentlichung, konkreten Datenformaten oder Verfahrensabläufen zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht. Die jeweiligen informationspflichtigen Stellen stellen sicher, dass die zentrale Zugänglichkeit aller ihrer der Veröffentlichungspflicht unterliegenden Informationen über dieses Informationsregister jederzeit gewährleistet ist.

§ 8 Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht

(1) Informationen im Sinne von § 6 Absatz 1 sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats ab ihrer Fertigstellung, im Volltext, in elektronischer Form im Informationsregister zu veröffentlichen. Hierbei ist auch zu erfassen, von wem diese Information wann erstellt wurde, zu welcher bzw. welchen Informationskategorien im Sinne des § 6 die Information gehört und wann sie von welcher bzw. welchen informationspflichtigen Stellen in das Informationsregister eingestellt wurde. Bei Verträgen sind alle Vertragsparteien zu erfassen. Alle Informationen müssen leicht auffindbar, maschinell mindestens nach den in den vorstehenden Sätzen genannten Datenkategorien und im Volltext durchsuchbar und für den Nutzer druck- und speicherbar sein. Informationen, die gemäß § 6 Absatz 3 zugänglich gemacht werden, werden mit ihrer Zugänglichmachung im Informationsregister veröffentlicht.

(2) Der Zugang zum Informationsregister ist barrierefrei, kostenlos und anonym. Er wird über öffentliche Kommunikationsnetze bereitgestellt. Zugang zum Informationsregister wird in ausreichendem Maße in öffentlichen Räumen gewährt.

(3) Alle veröffentlichten Informationen müssen in einem wiederverwendbaren Format vorliegen. Eine maschinelle Weiterverarbeitung muss gewährleistet sein und darf nicht durch eine plattformspezifische oder systembedingte Architektur begrenzt sein. Das Datenformat muss auf verbreiteten und frei zugänglichen Standards basieren. Die Bereitstellung erfolgt unter freier Lizenz, die auch eine kommerzielle Weiterverwendung ermöglicht.

(4) Die Informationen im Informationsregister müssen bis zu ihrer Archivierung, mindestens aber zehn Jahre nach ihrer letzten Änderung vorgehalten werden. Informationen sind in der Weise vorzuhalten, dass sie mit aktuellen Textverarbeitungs- und ähnlichen Programmen abrufbar sind.

(5) Bei Änderungen veröffentlichter Informationen muss neben der Änderung die jeweilige Fassung für jeden Zeitpunkt abrufbar sein.

Abschnitt 3 Auskunftspflicht und Auskunftserteilung

§ 9 Antrag

(1) Informationszugangsberechtigte gemäß § 4 Absatz 1 können den Zugang zu Informationen beantragen. Der Antrag kann schriftlich, elektronisch oder mündlich gestellt werden. Im Antrag sind die beanspruchten Informationen zu bezeichnen oder soweit möglich zu beschreiben.

(2) Soweit keine unmittelbare Zugänglichmachung der Information erfolgt, bestätigt die angerufene Stelle den Eingang des Antrages unverzüglich schriftlich oder elektronisch. Dabei gibt die angerufene Stelle auch an, ob der Antrag spezifisch genug ist, um ihr die Identifikation der beanspruchten Information zu ermöglichen. Soweit dies nicht der Fall ist, bemüht sich die angerufene Stelle gemeinsam mit dem Antragssteller um eine Präzisierung und leistet ihm die hierbei erforderliche Hilfe.

(3) Ist die angerufene Stelle selbst nicht informationspflichtig, hat sie die Anfrage an die informationspflichtige Stelle weiterzuleiten und dies dem Antragssteller mitzuteilen.

§ 10 Zugang zu Informationen

(1) Die informationspflichtigen Stellen haben entsprechend der Wahl der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Informationen anderer Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Aufzeichnungen werden sollen, so gilt § 9 Absatz 3 entsprechend.

(3) Die informationspflichtigen Stellen sollen für ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang sorgen. Dies soll die Möglichkeit der Erlangung der Informationen über Kommunikationsnetze in elektronischem Format oder die Gewährung unmittelbaren Zugangs zu Informationen einschließen. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die informationspflichtige Stelle die Anforderungen gemäß Satz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung. Die

§§ 17 und 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend.

(4) Die informationspflichtige Stelle stellt auf Antrag Kopien der Informationen auch durch Versendung zur Verfügung. Hat die antragstellende Person keine Auswahl zum Übermittlungsweg getroffen, ist regelmäßig die kostengünstigste Form der Übermittlung zu wählen.

(5) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die informationspflichtige Stelle auf Verlangen der antragstellenden Person die erforderlichen Lesegeräte einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.

(6) Die informationspflichtige Stelle kann auf eine über öffentliche Kommunikationsnetze zugängliche Veröffentlichung verweisen, wenn sie der antragstellenden Person die Fundstelle angibt.

(7) Soweit Informationsansprüche aus den in § 14 genannten Gründen nicht erfüllt werden können, ersucht die informationspflichtige Stelle auf Verlangen der antragstellenden Person den oder die Betroffenen um ihre Einwilligung.

§ 11 Bescheidung des Antrags

(1) Die informationspflichtigen Stellen machen die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der Stelle, in der gewünschten Form zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs erfolgt innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich, wenn der Antrag schriftlich gestellt wurde oder die antragstellende Person dies begehrt. Sie ist zu begründen. Eine Ablehnung ausschließlich unter Bezugnahme auf den Gesetzestext ist unzulässig.

(3) Können die gewünschten Informationen nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden oder erfordern Umfang oder Komplexität eine umfangreiche Prüfung, so kann die informationspflichtige Stelle die Frist auf zwei Monate verlängern. Die antragstellende Person ist darüber innerhalb des ersten Monats schriftlich zu unterrichten.

§ 12 Kostenfreiheit

(1) Für Tätigkeiten aufgrund dieses Gesetzes werden Gebühren nicht erhoben.

(2) Für die Übermittlung von Informationen über Kommunikationsnetze in elektronischem Format und die Gewährung unmittelbaren Zugangs zu Informationen werden keine Auslagen erhoben. Dies gilt auch für die Erstellung und Übermittlung

von bis zu 10 Schwarz-weiß-Duplikaten in DIN A 4- und/oder DIN A 3-Format oder die Erstellung einer Reproduktion von verfilmten Akten oder die Weitergabe einzelner Daten in verkörperter elektronischer Form. Soweit der Antragssteller die Bereitstellung der Informationen in einer anderen Form oder in einem über Satz 2 hinausgehenden Umfang wünscht, hat er die der informationspflichtigen Stelle hierfür tatsächlich entstehenden angemessenen Kosten zu ersetzen. Der Antragsteller ist auf diese Pflicht zur Kostentragung und die Höhe der Kosten vorab hinzuweisen.

(3) Auf Antrag kann von der Erhebung von Kosten gemäß Absatz 2 Satz 3 aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise abgesehen werden.

Abschnitt 4 Ausnahmen von der Informationspflicht

§ 13 Schutz öffentlicher Belange

Von der Informationspflicht ausgenommen sind:

1. die unmittelbare Willensbildung der Landesregierung, Entwürfe, vorbereitende Notizen und vorbereitende Vermerke, vorbereitende interne Besprechungen, soweit und solange durch ihre Bekanntgabe der Entscheidungsprozess der Landesregierung ernstlich beeinträchtigt würde,
2. Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidungen oder bevorstehender Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsfindung nach Nummer 1 dienen Statistiken, Datensammlungen, Geodaten, regelmäßige Ergebnisse der Beweiserhebung, Auskünfte, Gutachten oder Stellungnahmen Dritter,
3. Informationen, soweit und solange ihre Bekanntmachung die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung, die innere Sicherheit nicht unerheblich gefährden würde,
4. Informationen, soweit und solange durch ihre Bekanntgabe ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren, ein Gerichtsverfahren, ein Ermittlungsverfahren, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren oder ein Disziplinarverfahren beeinträchtigt würde,
5. Informationen, soweit und solange durch ihre Bekanntgabe ein Verfahren zur Leistungsbeurteilung und Prüfung beeinträchtigt würde,
6. Informationen aus Grundlagenforschung oder anwendungsorientierter Forschung, soweit und solange durch ihre Bekanntgabe die Wissenschaftsfreiheit beeinträchtigt würde. Dies gilt nicht für die Fälle des § 6 Absatz 1 Nr. 8 und Nr. 17.

§ 14 Schutz privater Belange

(1) Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten offenbart würden, es sei denn, die betroffene Person hat in die Bekanntgabe der Information eingewilligt oder das Informationsinteresse überwiegt das Geheimhaltungsinteresse. Betroffene

Person kann auch eine informationspflichtige Stelle sein. Auf die Einwilligung findet Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) – ABl. EU Nr. L 119 S.1, Nr. L 314 S.72 – entsprechende Anwendung.

(2) Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit und solange der Schutz geistigen Eigentums, so auch Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte, entgegensteht. In diesen Fällen besteht eine besondere Begründungspflicht der informationspflichtigen Stelle in Bezug auf § 5 Absatz 2 dieses Gesetzes.

(3) Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit und solange durch das Bekanntwerden der Information Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart würden, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Information überwiegt das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person. Das öffentliche Interesse überwiegt insbesondere, soweit das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis in Angaben über Einwirkungen auf Umwelt oder Bestandteile besteht, die von Anlagen, Vorhaben oder Stoffen ausgehen können. Satz 2 gilt entsprechend hinsichtlich der Gefahren und Risiken für die menschliche Gesundheit sowie der insoweit getroffenen Schutzvorkehrungen.

(4) Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung dürfen nur zugänglich gemacht werden, wenn die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat.

(5) Das Informationsinteresse überwiegt das Geheimhaltungsinteresse nicht bei Informationen aus Unterlagen, die mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis der betroffenen Person in Zusammenhang stehen, und bei Informationen, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen.

(6) Das Informationsinteresse überwiegt das Geheimhaltungsinteresse in der Regel, wenn sich die Bekanntgabe auf Namen, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung sowie Dienstanschrift beschränkt und die betroffene Person a) als Amtsträgerin oder Amtsträger an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt hat oder b) als Gutachterin oder Gutachter, Sachverständige oder Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat, es sei denn, der Bekanntgabe stehen schutzwürdige Sicherheitsbelange der betroffenen Person entgegen.

Abschnitt 5 **Absicherungen des Informationsrechts**

§ 15 **Benachteiligungsverbot**

Niemandem darf ein Nachteil daraus erwachsen, dass er oder sie Rechte aus diesem Gesetz ausübt, Dritte bei der Ausübung von Rechten aus diesem Gesetz

unterstützt oder eine Information der Öffentlichkeit zugänglich macht, die nach diesem Gesetz der Veröffentlichungspflicht unterlag.

§ 16

Anrufung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

(1) Eine Person, die der Ansicht ist, dass einem Rechtsanspruch oder einer Rechtspflicht nach diesem Gesetz nicht unverzüglich oder nicht vollständig nachgekommen wurde oder dass ihr Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder dass sie von einer informationspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten hat oder dass sie entgegen § 15 benachteiligt wurde, kann die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anrufen. Das Recht jeder Person, sich nach § 29 des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404), in der jeweils geltenden Fassung, an die Landesbeauftragte bzw. den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Gesetzes in ihren Rechten verletzt worden zu sein, bleibt unberührt.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes. Berufung und Rechtsstellung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit richten sich nach § 25 des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Die informationspflichtigen Stellen und die mit dem Betrieb des Informationsregisters beauftragte Stelle sind verpflichtet, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und ihre oder seine Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren oder seinen Fragen zu erteilen sowie die Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit dem Informationsanliegen stehen, und
2. Zutritt zu Diensträumen zu gewähren.

Besondere Amts- und Berufsgeheimnisse stehen dem nicht entgegen. Stellt die Landesregierung im Einzelfall fest, dass durch eine mit der Einsicht verbundene Bekanntgabe von Informationen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet ist, dürfen die Rechte nach Absatz 2 nur von der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit persönlich oder von einer oder einem von ihr oder ihm schriftlich besonders damit Beauftragten ausgeübt werden.

(4) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit informiert die Bürgerinnen und Bürger über Fragen der Informationspflicht. Sie oder er berät die Landesregierung, die mit dem Betrieb des Informationsregisters beauftragte Stelle und die sonstigen informationspflichtigen Stellen in Fragen des

Informationszugangs und kann Empfehlungen zur Verbesserung des Informationszugangs geben. Auf Ersuchen des Landtags oder der Landesregierung soll die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge nachgehen, die ihren bzw. seinen Aufgabenbereich unmittelbar betreffen. Auf Anforderung des Landtags, der Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Landtags hat die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten. Außerdem legt sie oder er mindestens jedes Jahre einen Tätigkeitsbericht vor. Sie oder er kann sich jederzeit an den Landtag wenden. Schriftliche Äußerungen gegenüber dem Landtag sind gleichzeitig der Landesregierung vorzulegen.

(5) Stellt die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Verstöße gegen dieses Gesetz bei der mit dem Betrieb des Informationsregisters beauftragten Stelle oder bei sonstigen informationspflichtigen Stellen fest, so fordert sie oder er diese zur Mängelbeseitigung auf. Bei erheblichen Verletzungen der Informationspflicht beanstandet sie oder er dies:

1. im Bereich der Verwaltung gegenüber der Dienstaufsichtsbehörde nach § 12 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz) im Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 1962 zuletzt geändert am 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566),

2. im Bereich der Gerichte gegenüber der Dienstaufsichtsbehörde nach § 8 des Gesetzes über die Justiz (Justizgesetz) im Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. 2010 S. 30) zuletzt geändert am 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 364),

3. im Bereich der der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren öffentlich-rechtlich organisierten Einrichtungen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ,

4. im Bereich des Landtags und des Landesrechnungshofes gegenüber der jeweiligen Präsidentin oder dem jeweiligen Präsidenten,

5. im Bereich der natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts und deren Vereinigungen gegenüber der Stelle, deren Kontrolle diese unterliegen.

Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit soll zuvor die betroffene Stelle zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Frist auffordern und die zuständige Aufsichtsbehörde über die Beanstandung unterrichten. Mit der Feststellung und der Beanstandung soll die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Informationszugangs verbinden.

(6) Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, richtet die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit eine weitere Beanstandung in den Fällen des Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 an die Dienstaufsichtsbehörde nach § 12 des Landesorganisationsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, in den Fällen des Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 an die Dienstaufsichtsbehörde nach § 8 Justizgesetz Nordrhein-Westfalen, in den Fällen des Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 an die zuständige Aufsichtsbehörde und in den

Fällen des Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags oder des Landesrechnungshofes.

(7) In den Fällen der Absätze 5 bis 6 kann die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit eine angemessene Entschädigung der in ihren Rechten und deren Ausübung beschnittenen Personen durch die hierfür verantwortlichen Stellen empfehlen.

(8) In den Fällen des Absatzes 5 kann die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit soweit ihr bzw. ihm die Informationen vorliegen diese auch selbst der Veröffentlichung zuführen soweit er dies in seiner Aufforderung zur Stellungnahme nach Absatz 5 unter Verweis auf diesen Absatz angekündigt hat und die aufgeforderte Stelle dieser beabsichtigten Veröffentlichung nicht binnen einen Monats schriftlich widerspricht.

(9) Die Vorschriften über den Rechtsschutz nach der Verwaltungsgerichtsordnung bleiben unberührt.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 17

Ansprüche auf Informationszugang nach anderen Rechtsvorschriften

Rechtsvorschriften oder besondere Rechtsverhältnisse, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen gewähren, bleiben unberührt. Soweit andere Rechtsvorschriften nicht höherrangig sind und dem Informationsrecht aus diesem Gesetz explizit entgegenstehen, ist der Zugang zu Informationen mindestens in jenem Rahmen zu gewährleisten, der in diesem Gesetz gewährleistet wird.

§ 18

Staatsverträge

Bei Staatsverträgen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes zu berücksichtigen.

§ 19

Altverträge

(1) Geheimhaltungsklauseln und ähnliche Abreden in Verträgen mit informationspflichtigen Stellen, die nach dem 31.12.2001 abgeschlossen wurden und auf die das Informationsfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen Anwendung findet, können der Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entgegengehalten werden.

(2) In Verträgen, die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen, geändert oder ergänzt werden, sind Geheimhaltungsklauseln und ähnliche Abreden, die die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes beschränken, unzulässig.

(3) Wird ein Antrag auf Information hinsichtlich eines Vertrages gestellt, auf den die vorstehenden Absätze keine Anwendung finden, so hat die beteiligte informationspflichtige Stelle den Vertragspartner zu Nachverhandlungen mit dem Ziel aufzufordern, die Informationen freizugeben. Kann innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten keine Einigung erzielt werden, so werden die Informationen gewährt, soweit das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt.

§ 20 Rechtsweg

(1) Für Streitigkeiten um Ansprüche aus diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

(2) Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem das Rechtsmittel anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist. Die Beteiligten sind stets zu belehren, dass ihnen das Recht zur Anrufung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zusteht, die Anrufung aber Fristen eines Rechtsmittels nicht hemmt. § 58 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

§ 21 Übergangsregelungen, Inkrafttreten

(1) Anträge auf Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806) zuletzt geändert am 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 404), sowie auf Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 142) zuletzt geändert am 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 618), die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

(2) Das Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

(3) Die Regelungen zur Veröffentlichungspflicht und über das Informationsregister gelten jedoch

a) für informationspflichtige Stellen nach § 2 Informationsfreiheitsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen soweit es sich um Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen sowie ihrer Aufsicht unterstehenden Personen des Privatrechts handelt ab dem 1.1.2022,

b) für alle anderen informationspflichtigen Stellen ab dem 1.1.2025,

c) für Informationen, die vor der Geltung der Veröffentlichungspflicht dieses Gesetzes aufgezeichnet worden sind, nur soweit sie in veröffentlichungsfähiger elektronischer Form vorliegen.

(4) Über den Fortschritt bei der Umsetzung dieses Gesetzes hat die Landesregierung dem Landtag nach dem Inkrafttreten halbjährlich öffentlich zu berichten. Spätestens nach vier und sieben Jahren nach dem Inkrafttreten überprüft die Landesregierung

das Gesetz im Hinblick auf seine Anwendung und Auswirkungen, berücksichtigt dabei die Berichte der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und berichtet dem Landtag über das Ergebnis.

Artikel 2 **Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes NRW**

§ 2 des Informationsfreiheitsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806), das zuletzt durch das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 404) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz gilt für die Verwaltungstätigkeit der Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen), auch soweit diese Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaft ausführen. Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.“

2. Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Gremien, die eine informationspflichtige Stelle nach Absatz 1 bis Absatz 4 beraten, ohne selbst die Voraussetzungen von Absatz 1 bis Absatz 4 erfüllen, sind informationspflichtig, wenn,
a) die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums von informationspflichtigen Stellen berufen wird, oder
b) die von informationspflichtigen Stellen berufene Mitglieder über die Stimmmehrheit im Gremium verfügt.“

Artikel 3 **Änderung des WDR-Gesetzes**

Das Gesetz über den 'Westdeutschen Rundfunk Köln' (WDR - Gesetz) vom 25. April 1998 (GV. NW. 1998 S. 265), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1046), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 55a WDR-Gesetz erhält die Überschrift „Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes und des Informationszugangsgesetzes“ und wird wie folgt geändert:

„Das Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) und das Informationszugangsgesetz NRW (IZG NRW) finden auf den WDR Anwendung, es sei denn, dass

journalistisch-redaktionelle Informationen oder Ergebnisse der Prüfung des Landesrechnungshofs oder des sonst zuständigen Rechnungshofs nach § 46 betroffen sind.“

Artikel 4 **Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes**

Das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Kraft getreten am 30. März 2018, geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 11 KorruptionsbG NRW erhält die Überschrift „Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes NRW, des Informationsfreiheitsgesetzes NRW und des Informationszugangsgesetzes NRW“ und wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Informationsfreiheitsgesetz NRW und das Informationszugangsgesetz NRW finden auf die Regelungen des 2. Abschnitts keine Anwendung.“

Artikel 5 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz wird eine neue Grundlage für umfassende Information, politische Mitbestimmung der Bürgerinnen und Bürger und Partizipation am demokratischen Prozess in Nordrhein-Westfalen geschaffen. Das Gesetz begründet erstmals einen umfassenden Paradigmenwechsel weg von der Holschuld der Bürgerinnen und Bürger, wie sie nach der bisherigen Rechtslage durch das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) noch vorgesehen ist, hin zu einer Bringschuld der Verwaltung.

NRW gehörte 2002 zu den ersten Ländern, die ein eigenes Informationsfreiheitsgesetz (IFG) geschaffen haben. Der Nachteil dieses Gesetzes besteht darin, dass Informationen und Daten nur auf Antrag und gegen Gebühr zugänglich sind. Im Sinne von Open Data wird das neue Gesetz künftig alle öffentlichen Daten voraussetzungslos, kostenlos und unter freier Lizenz zugänglich machen.

Im Sinne von Open Data werden alle Daten veröffentlicht, sofern keine Persönlichkeitsrechte verletzt werden oder objektive Sicherheitsrisiken bestehen. Veröffentlichte Daten müssen vollständig und aus sich heraus nachvollziehbar sein. Neben sämtlichen statistischen Daten kommen insbesondere Verträge, Gutachten, Studien, umweltrelevante Konzepte, Pläne, Programme oder Zulassungsentscheidungen, Berichte, Protokolle, Beschlüsse, Organisationserlasse, Statistiken, öffentliche Planungen, Haushalts-, Stellen-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne, Drucksachen, Verwaltungsvorschriften oder wesentliche Bestandteile von Subventions- und Zuwendungsvergaben und Baugenehmigungen sowie die wesentlichen Unternehmensdaten öffentlicher Beteiligungen einschließlich der Vergütung der Leitungsebenen infrage. Daten müssen als Rohdaten bereitgestellt werden, die in standardisierten und offenen Formaten eine Weiterverwendung ermöglichen. Die Weiterverarbeitung muss durch offene Lizenzen unterstützt werden.

Open Data birgt nach wie vor enorme volkswirtschaftliche Potenziale. Eine Studie¹ der Konrad-Adenauer-Stiftung aus dem Jahr 2016 sieht für den Fall, dass Open Data zu einer nationalen Leitstrategie des öffentlichen Sektors wird, wirtschaftliche Gewinne von 131 Mrd. Euro pro Jahr vor. Die Effekte ergeben sich aus Einsparungen (z.B. durch eine digitale, effiziente Verwaltung), Wachstumseffekte (z.B. aus neuen, datenbasierten Geschäftsmodellen) und gesamtgesellschaftlichen Effekten (z.B. durch höhere Ausbildung und Flexibilität).

¹ https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=3fbb9ec5-096c-076e-1cc4-473cd84784df&groupId=252038

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Informationszugangsgesetz NRW)

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Das Gesetz begründet ein Informationsrecht ohne Darlegung eines berechtigten Interesses an der Kenntnis des jeweiligen Vorgangs. Es obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit der verpflichteten Stelle, eine etwaige ablehnende Haltung zu begründen. Der Anspruch richtet sich dabei nur auf bei den informationspflichtigen Stellen „vorhandene“ Informationen. § 1 IZG NRW ist eine programmatische Grundnorm, die bei der Auslegung des Gesetzes zu berücksichtigen ist. Die Anspruchsgrundlage selbst findet sich in § 4 IZG NRW. Das Gesetz regelt die Voraussetzungen, unter denen Informationen durch ihre Veröffentlichung allgemein zugänglich gemacht werden. Es eröffnet zudem die Möglichkeit der individuellen Antragstellung in solchen Fällen, in denen Informationen nicht oder noch nicht unter den Maßgaben des IZG NRW veröffentlicht wurden. Das Gesetz soll durch Transparenz das Vertrauen in das Handeln von Politik und Verwaltung fördern, ohne deren Handlungsfähigkeit einzuschränken. Gleichzeitig soll das Kostenbewusstsein bei Politik und Verwaltung erhöht werden.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

Der Anwendungsbereich wird mit dem des IFG NRW gleichgesetzt. Im geänderten § 2 des IFG NRW wird der Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes erweitert, um eine umfassende Transparenz staatlichen Handelns zu erreichen.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

In Absatz 1 wird der Begriff der Informationen mit dem Begriff der Informationen im IFG NRW gleichgesetzt, um bezüglich der Begrifflichkeit Rechtssicherheit zu gewährleisten. Des Weiteren werden Begriffe aus diesem Gesetz näher bestimmt. Dabei wird in Absatz 5 der Begriff der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse mit der Legaldefinition des GeschGehG bestimmt. Diese Definition beruht auf der EU-Richtlinie 2016/943.

Zu § 4 (Informationsrecht)

Absatz 1 bildet die zentrale Anspruchsgrundlage für jedermann, die auch die Durchsetzung der im IZG NRW enthaltenen Informationsrechte ermöglicht.

Absatz 2 statuiert das Recht, die nach dem IZG NRW zugänglich gemachten Informationen privat auszuwerten. Die mitunter höchst komplexen Daten können so etwa in offenen Datenformaten visualisiert und zu anderen Daten in Beziehung gesetzt werden. Dadurch kann ein Beitrag geleistet werden, die Informationen transparenter und nachvollziehbarer zu machen.

Absatz 3 und Absatz 4 enthalten die beiden Arten der Gewährleistung des Informationszugangs.

Einerseits durch proaktive Veröffentlichung und Eintragung in das Informationsregister und andererseits auf Antrag, bei dem jedoch kein rechtliches Interesse des Antragsstellers dargelegt werden muss.

Absatz 5 Satz 1 legt fest, dass diejenige Stelle, die Daten nicht veröffentlichen will, die Begründungspflicht trägt. Satz 2 stellt klar, dass die Nichtöffentlichkeit einer Beratung oder Beschlusssache oder die Einstufung der Information als Verschlussache noch keinen Ausnahmetatbestand begründet.

Zu § 5 (Organisationspflichten und Grenzen von Ausnahmen)

Absatz 1 macht deutlich, dass die Erfüllung der Informationspflichten bereits bei der Entstehung und Verarbeitung der Informationen mitbedacht werden muss.

Gleiches gilt nach Absatz 2 für den Abschluss von Verträgen mit Dritten.

Absatz 3 ordnet für Verträge mit einem Gegenstandswert von mehr als 100.000 Euro an, dass sie erst einen Monat nach Veröffentlichung wirksam werden. Dies gibt den Informationssuchenden die Chance, sich rechtzeitig zu informieren und verhilft dem Informations- und Transparenzanspruch zu voller Geltung. Abweichungen bei Gefahr im Verzug sind möglich.

Absatz 4 und Absatz 5 stellen klar, dass Einschränkungen in Informationsumfang und -zeitpunkt auf das absolut Notwendige zu beschränken sind.

Zu § 6 (Veröffentlichungspflichtige Informationen)

Zu Absatz 1

§ 6 Absatz 1 nennt diejenigen Informationen, die der in § 3 definierten Veröffentlichungspflicht unterliegen und somit grundsätzlich im Informationsregister gemäß § 7 einzustellen sind. Soweit Informationen bereits heute Gegenstand von Veröffentlichungen sind, soll durch diese Regelung deren Aufnahme ins Informationsregister und damit dessen Rolle als zentraler Zugangspunkt für alle Informationsarten sichergestellt werden.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 betrifft insbesondere die Beschlüsse der öffentlich tagenden Räte, Kreistage und Landschaftsversammlungen in NRW und ihrer Ausschüsse.

Zu Nummer 5:

Der Begriff der Verwaltungsvorschriften in Nummer 5 erfasst abstrakt-generelle Anordnungen an Behörden mit Geltung für die gesamte Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen. Dienstanweisungen regeln in Abgrenzung zum allgemeineren Begriff der Verwaltungsvorschriften den internen Dienstbetrieb.

Zu Nummer 7:

Es sollen ebenfalls amtliche Statistiken veröffentlicht werden. Eine amtliche Statistik, die der Veröffentlichungspflicht unterliegt, liegt dann vor, wenn die Zahlenwerke von einer öffentlichen Stelle in Erfüllung ihrer originären Zuständigkeit erhoben werden und in anonymisierter Form veröffentlicht werden. Auch bei ihrer Veröffentlichung gilt die Maßgabe, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nicht offenbart werden dürfen (§ 14 Absatz 1). Das bedeutet, dass Personen durch die Veröffentlichung auch nicht mittelbar identifizierbar sein dürfen. Dies könnte beispielsweise bei erhobenen Daten einer sehr kleinen Personengruppe der Fall sein. Eine Veröffentlichung wäre dann ausgeschlossen. Amtliche Statistiken werden zu bestimmten Themengebieten von fachlich zuständigen öffentlichen Stellen erstellt.

Von der Veröffentlichungspflicht erfasst sind bisher veröffentlichte Tätigkeitsberichte. Dies begründet indes keine neuen Berichterstattungspflichten für die Verwaltung.

Zu Nummer 8:

Damit alle Entscheidungsabläufe und Faktoren für Entscheidungen aus öffentlicher Hand nachvollziehbar sind und bleiben, müssen nach Nummer 8 auch Gutachten oder Studien veröffentlicht werden, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden, in die Entscheidung der Behörden einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen. Diese Vorschrift erleichtert auch zukünftige Entscheidungen, weil der volle Umfang des Handelns für die Öffentlichkeit dokumentiert vorliegt.

Zu Nummer 9:

Der Veröffentlichungspflicht nach Nummer 9 unterliegen daneben Geodaten. Der Begriff der Geodaten im Sinne dieses Gesetzes umfasst Geobasis- und Geofachdaten. Geofachdaten können ohne weiteres in das Informationsregister aufgenommen werden, weil sie keinen gesetzlichen Einschränkungen unterliegen. Gleiches gilt für geotopographische Rasterdaten, die unter den Oberbegriff der Geobasisdaten fallen.

Zu Nummer 12:

Wesentliche Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide nach Nummer 12 sind die wesentlichen Daten gemäß der Baugenehmigungsstatistik sowie die Flurstücknummer. Ziel ist hier eine weitgehende Synchronisierung mit den bei den zuständigen Stellen ohnehin erhobenen Daten, um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten. Soweit statistisch erfasst, sind auch Nutzungsänderungs- und Abrissgenehmigungen mit ins Register einzustellen.

Zu Nummer 14:

Maßstab für die Veröffentlichung von Subventions- und Zuwendungsvergaben gemäß Nummer 14 ist § 23 Landeshaushaltsordnung (LHO NRW): Zu veröffentlichen sind freiwillige Leistungen des Landes Nordrhein-Westfalen, auf die der Empfänger keinen Anspruch hat. Auf diesem Wege sollen insbesondere die detaillierten Angaben im jährlichen Zuwendungsbericht des Landes Nordrhein-Westfalen im neuen Informationsregister aufgehen. Auch hier kann mit einer weitgehenden Synchronisierung mit ohnehin erhobenen Daten das Ziel erreicht werden, den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten.

Zu Nummer 16:

Die Bezugnahme auf die Unternehmensdaten in Nummer 16 soll eine – entsprechend dem bereits jetzt regelmäßig erstellten, detaillierten Beteiligungsbericht – umfassende Information über die Beteiligungen der informationspflichtigen Stellen ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist, in rechtlich zulässigem Umfang, auch eine Veröffentlichung der Vergütungen und Nebenleistungen der Leitungsebenen vorzusehen.

Zu Nummer 17:

Die Bezugnahme auf das Bundes-Umweltinformationsgesetz in Nummer 17 verpflichtet die nach dem IZG informationspflichtigen Stellen, umfassende Umweltinformationen nach den bundesgesetzlichen Vorgaben sicherzustellen.

Zu Nummer 18:

Der Veröffentlichungspflicht nach Nummer 18 unterliegen insbesondere Verträge der Daseinsvorsorge.

Zu Nummer 21:

Darüber hinaus sollen gemäß Nr. 21 auch alle weiteren Informationen von öffentlichem Interesse veröffentlicht werden, die mit den in Absatz 1 genannten zu vergleichen sind. Diese durch den Verweis auf die anderen Veröffentlichungstatbestände konkretisierte Öffnungsklausel verdeutlicht, dass es sich bei den aufgezählten Informationen nicht um eine abschließende Liste handelt. Das öffentliche Interesse kann sich beispielweise durch vermehrte Anträge auf Zugang zu einem bestimmten Informationstypus manifestieren. Auch die öffentliche Diskussion in den Medien sowie Unterschriftensammlungen und Petitionen sind in der Regel Indikatoren dafür, dass ein öffentliches Interesse an bestimmten Informationen besteht.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1:

Nach Nummer 1 sind von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen Verträge, die einen Gegenstandswert von unter 20.000 Euro haben. Sie fallen unter die Bagatellgrenze, sofern zwischen den Vertragspartnern im Laufe der vergangenen zwölf Monate Verträge über weniger als insgesamt 20.000 Euro abgeschlossen worden sind. Diese Regelung soll verhindern, dass Verträge mit einem Gegenstandswert von über 20.000 Euro gestückelt und damit der Veröffentlichungspflicht entzogen werden.

Zu Nummer 2:

Subventions- und Zuwendungsvergaben, die einen Gegenstandswert von unter 1.000 Euro haben, fallen nach Nr. 2 ebenfalls unter die Bagatellgrenze. Wie auch bei den Verträgen ist hier der summierte Betrag über zwölf Monate entscheidend, um eine Stückelung zu verhindern.

Zu Nummer 3:

Die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide unterliegen der Veröffentlichungspflicht. Hiervon sind gemäß Nr. 3 diejenigen

Regelungen in Baugenehmigungen und -vorbescheiden ausgenommen, die sich auf Bauvorhaben in einem reinen Wohngebiet (§ 3 Baunutzungsverordnung) oder in einem allgemeinen Wohngebiet (§ 4 Baunutzungsverordnung) beziehen. Diese Baugebiete dienen in erster Linie dem Wohnen, zulässige Bauvorhaben sind zuvörderst Wohngebäude und damit der Kernbereich privater Lebensführung, dessen Schutz nicht zuletzt verfassungsrechtlich abgesichert ist. Hier überwiegt daher regelmäßig das Privatinteresse das öffentliche Interesse.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt ergänzend die Veröffentlichungspflicht im Hinblick auf Anfragen nach § 9 IZG NRW und presserechtliche Anfragen und die Öffentlichkeitsarbeit der informationspflichtigen Stellen.

Zu Nummer 1:

Nach Nr. 1 steht dem Journalisten ein besonderes Widerspruchsrecht zu, um die Offenlegung seiner Identität (Name, Redaktion, Medium) zu verhindern.

Zu Nummer 2:

Nach Nr. 2 unterliegen Druckerzeugnisse, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden, grundsätzlich einer Veröffentlichungspflicht.

Zu Nummer 3:

Nr. 3 ermöglicht die Erstreckung der Veröffentlichungspflicht auf weitere Informationen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass die informationspflichtigen Stellen dann ergänzende oder kontextualisierende Informationen zu den Datensätzen bereitstellen sollen, wenn dies zur Verständlichkeit der veröffentlichten Informationen erforderlich ist. Dadurch soll die Möglichkeit zur informierten gesellschaftlichen Beteiligung gesteigert werden.

Zu § 7 (Informationsregister)

Die Vorschrift regelt die Einrichtung und den Betrieb eines Informationsregisters des Landes. Eine diesbezüglich klare Regelung im IZG ist unerlässlich, weil in Nordrhein-Westfalen aufgrund des Verwaltungsaufbaus keine einheitliche Gemeinde- und Landesverwaltung existiert. Die Einrichtung des Informationsregisters obliegt der Landesregierung, die im Wege einer Rechtsverordnung die technischen Verfahrensabläufe näher definiert. Der Gesetzesentwurf ist offen für sowohl ein zentrales Informationsregister mit zentraler Speicherung der Daten, als auch für ein dezentrales Speichersystem.

Satz 3 verpflichtet allerdings alle informationspflichtigen Stellen den zentralen Zugriff zu ermöglichen.

Zu § 8 (Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht)

Zu Absatz 1

§ 8 IZG NRW regelt inhaltliche Anforderungen an die Veröffentlichungspflicht und das Informationsregister und legt zugleich weitere Mindestanforderungen fest, denen auch die Rechtsverordnung nach § 7 IZG NRW genügen muss. Die im Informationsregister bereitgestellten Informationen sollen zur besseren Übersicht und zur Sicherstellung der Barrierefreiheit maschinell durchsuchbar sein.

Der Zeitpunkt, ab wann diese Standards zu beachten sind, ergibt sich aus § 21 Absatz 3 IZG NRW.

Zu Absatz 2

Der Zugang zum Informationsregister ist über öffentliche Kommunikationsnetze sowie evtl. andere mögliche Informationsmedien zugänglich zu machen. Über eine allgemeine statistische, anonyme Auswertung der Anfragen hinaus ist eine Erhebung von Nutzerdaten nicht gestattet. Um sicherzustellen, dass alle Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit haben, auf das Informationsregister zuzugreifen, ist es notwendig, öffentlich zugängliche Möglichkeiten der Einsichtnahme zu schaffen. Dies ist z.B. in öffentlichen Räumen wie Bürgerbüros, städtischen Bibliotheken, Volkshochschulen etc. zu ermöglichen.

Zu Absatz 3

Die vorliegenden Daten sind nach Absatz 3 in allgemeinen und offenen Formaten zu veröffentlichen. Sie müssen mit frei zugänglicher Software lesbar sein. Alle Prozesse der Verwaltung sind so zu gestalten, dass bei der Veröffentlichung der Daten kein unnötiger Aufwand entsteht. Der Absatz regelt zudem, dass die Daten unter solchen Lizenzmodellen zu veröffentlichen sind, die eine im Sinne der Open Data-Kriterien der Sunlight Foundation freie und insbesondere auch kommerzielle Weiterverwendung ermöglichen.

Zu Absatz 4

Die Mindestfrist für die Aufrechterhaltung der Veröffentlichung beträgt nach Absatz 4 zehn Jahre nach der letzten Änderung der Information. Während dieser Frist sind erforderlichenfalls technische Formate so anzupassen, dass sie einen nach dem Stand der Technik uneingeschränkten Zugang ermöglichen. Diese technische Anpassung hat keinen Einfluss auf die Zehnjahresfrist.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift bezweckt eine Änderungshistorie veröffentlichter Informationen.

Zu § 9 (Antrag)

Zu Absatz 1

Der Katalog der zu veröffentlichenden Informationen nach § 6 IZG NRW sieht grundsätzlich – spätestens nach Ablauf einer Übergangsfrist gemäß § 21 Absatz 3 – eine proaktive Veröffentlichung vor. Soweit diese Informationen zu einem anderen Zeitpunkt begehrt werden bzw. Informationen begehrt werden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallen sind, sowie für weitere Informationen wird über die Möglichkeit des Antrages nach § 9 IZG NRW ein Informationszugang sichergestellt. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes liegen indes nicht alle Informationen in veröffentlichter oder veröffentlichungsfähiger Form vor. Um den Zugang zu anderen Informationen und auch zu Alt-Informationen oder nach § 8 Absatz 4 archivierten Informationen zu ermöglichen, wird ein Antragsrecht eingeführt (bzw. im Verhältnis zum IFG NRW fortgesetzt und erweitert). Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Ein ausdrücklicher Hinweis auf die Zulässigkeit elektronischer Übermittlung bleibt bestehen, um deutlich zu machen, dass eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz, wie sie sich aus § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW ergeben könnte, nicht erforderlich ist. Die Antragstellung auf mündlichem oder elektronischem Wege kann im Einzelfall zurückgewiesen werden, insbesondere wenn zur Beantwortung auf die persönlichen Verhältnisse von Einzelpersonen einzugehen ist und die Identität des Fragenden auf Grund der vorliegenden Angaben nicht hinreichend sicher festgestellt werden kann.

Der Antrag genügt nach Satz 3 in der Regel nur dann den Bestimmtheitsanforderungen, wenn er Angaben zum Thema, zum Zeitraum, zu bestimmten Sachverhalten oder Vorfällen oder zu den Informationen, in die Einsicht genommen werden soll, enthält. Die informationspflichtige Stelle ist auf Anfrage bei der Formulierung des Antrages behilflich.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Mitteilungspflicht der Behörde gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern über ihre Antragsstellung (Satz 1) sowie die Hinweispflicht auf fehlende Angaben, um die beantragten Informationen zugänglich machen zu können (Satz 2).

Zu Absatz 3

Die antragstellende Person ist gehalten, die Anfrage jeweils an die zuständige informationspflichtige Stelle zu richten. Ist sie bei der Bestimmung der informationspflichtigen Stelle einem Irrtum unterlegen, leitet die angerufene Stelle die Anfrage nach Absatz 3 an die eigentlich zuständige Stelle weiter und teilt dies dem Antragsteller mit.

Zu § 10 (Zugang zur Information)

Zu Absatz 1

Nach dieser Vorschrift hat die antragstellende Person die Wahl, ob die begehrte Information durch Auskunftserteilung, Einsicht in die Informationsträger oder Kopien erfüllt werden soll. Die informationspflichtige Stelle hat diese Wahl grundsätzlich zu respektieren.

Zu Absatz 2

Werden jedoch Informationen gewünscht, die nicht Teil eigener Akten geworden sind, sondern sich in nur vorübergehend beigezogenen Unterlagen anderer Stellen befinden, gilt § 9 Absatz 3 entsprechend.

Zu Absatz 3

Gemäß Satz 1 sollen die informationspflichtigen Stellen dafür Sorge tragen, dass die erwünschten Informationen leicht zugänglich gemacht werden. Dabei müssen nicht eigene Räume oder Sachmittel zur Nutzung angeboten werden, es kann auch auf die Möglichkeiten des Landesarchivs zurückgegriffen werden.

Nach Satz 4 kommt die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen mangels zeitlicher, sachlicher oder räumlicher Möglichkeiten nicht in Betracht, sind ersatzweise Kopien zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 4

In dem Fall, dass Anträge von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind, erleichtert die Anwendung der §§ 17 und 19 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW die zügige Abwicklung. Die Bestellung eines Vertreters durch die Behörde gemäß § 18 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW ist allerdings ausgeschlossen. Soweit der antragstellenden Person nach ihren persönlichen Verhältnissen z. B. der Verweis auf eine Fundstelle im Internet zumutbar ist, kann hiervon Gebrauch gemacht werden. Kopien sind auf Wunsch zuzusenden.

Zu Absatz 5

Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die informationspflichtige Stelle auf Verlangen der antragstellenden Person benötigte Maschinen einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.

Zu Absatz 6

Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller damit einverstanden, kann ersatzweise auch ein unmittelbarer Zugang zu den elektronischen Informationen angeboten

werden. Durch geeignete technische Maßnahmen ist in letzterem Fall sicherzustellen, dass tatsächlich nur diese Information eingesehen werden kann und kein Zugriff auf das Netzsystem der informationspflichtigen Stelle möglich ist. Sind keine besonderen Vorgaben getroffen worden, ist grundsätzlich die kostengünstigste Übermittlungsart, also regelmäßig die elektronische Übermittlung, zu wählen. Im Einzelfall kann diese Lösung jedoch aus Datenschutz-Gesichtspunkten ausscheiden, beispielsweise wenn nach einer zugunsten der antragstellenden Person ausgefallenen Abwägung personenbezogene Daten oder Geschäftsgeheimnisse auf elektronischem Wege übermittelt werden sollen. Ggf. kann auf allgemein zugängliche Veröffentlichungen, insbesondere im Internet, verwiesen werden.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift greift eine entsprechende Regelung der geltenden Rechtslage auf.

Zu § 11 (Bescheidung des Antrags)

Zu Absatz 1

Die informationspflichtigen Stellen sind verpflichtet unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern (vgl. § 121 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), über den Antrag zu entscheiden. Die Entscheidung erfolgt in Form des Verwaltungsaktes, dies gilt wegen der Behördenfiktion des § 2 Absatz 4 IFG NRW auch dann, wenn natürliche oder juristische Personen des Privatrechts die informationspflichtige Stelle sind. Die Entscheidung hat grundsätzlich spätestens innerhalb eines Monats zu erfolgen; auch die begehrten Unterlagen sind regelmäßig innerhalb dieser Frist herauszugeben. Die Berechnung der Monatsfrist erfolgt nach § 31 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW i. V. m. §§ 187 Absatz 1, 188 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Demgemäß beginnt die Frist mit dem Tag, der auf den Eingang des Antrages in den Machtbereich der informationspflichtigen Stelle folgt und läuft am Ende des Tages des nächsten Monats, der die gleiche Zahl trägt, ab, sofern es sich hierbei nicht um einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag handelt (§ 31 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW). Maßgeblich ist der Eingang bei der informationspflichtigen Stelle selbst, insbesondere in Fällen des § 8 Absatz 3 und § 9 Absatz 2.

Wurde der Antrag nicht in deutscher Sprache gestellt, beginnt die Frist erst mit dem Tag, an dem der informationspflichtigen Stelle eine Übersetzung des Antrags vorliegt (§ 23 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW). Eingereichte Anträge müssen hinreichend bestimmt sein (vgl. § 8 Absatz 1).

Zu Absatz 2

Eine Ablehnung ist gemäß Absatz 2 in Schriftform mitzuteilen und zu begründen.

Zu Absatz 3

Die Entscheidungsfrist kann gemäß Absatz 3 auf zwei Monate verlängert werden, wenn die gewünschten Informationen nicht oder nicht vollständig innerhalb eines

Monats zugänglich gemacht werden können oder Umfang oder Komplexität eine intensivere Prüfung erforderlich machen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn es sich um einen schwierig zu beurteilenden Sachverhalt handelt, in dem auch schutzwürdige Rechte Dritter betroffen sind. Die informationspflichtige Stelle hat die antragstellende Person in diesem Fall schriftlich über die Fristverlängerung und die dafür maßgeblichen Gründe zu informieren. Das Erfordernis einer schriftlichen Rechtfertigung der Fristverlängerung dient der Selbstkontrolle der Verwaltung.

Zu § 12 (Kostenfreiheit)

Für alle Tätigkeiten auf Grundlage des Gesetzes werden keine Gebühren erhoben. Dies umfasst sowohl die Nutzung des Informationsregisters, wie auch den Zugang zu Informationen auf Antrag. Wünscht der Antragsteller die Bereitstellung der Information in besonderer Form, ist er vorab auf die Pflicht zur Erstattung der tatsächlich entstehenden und angemessenen Kosten hinzuweisen und über die Höhe zu informieren. Von der Erhebung der Kosten kann aus Billigkeitsgründen abgesehen werden.

Vom Anwendungsbereich der Vorschrift sind weitergehende Verwertungen nicht ausgeschlossen. So können Daten beispielsweise durch die informationspflichtige Stelle auch parallel als kostenpflichtiges Druckerzeugnis veröffentlicht und vertrieben werden.

Zu § 13 (Schutz öffentlicher Belange)

Soweit und solange die in § 13 bezeichneten Ausnahmetatbestände vorliegen, ist kein Informationszugang zu gewähren. Dabei stellt die Formulierung „soweit und solange“ klar, dass die Beurteilung einem Wandel unterliegt und die Informationen durch veränderte Umstände, z.B. Presseveröffentlichungen zu diesem Thema, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr schutzwürdig sein können. Eine weitere Grenze der Informationsversagung bildet § 5 Absatz 4 IZG NRW.

Zu Nummer 1:

Mit „unmittelbaren Willensbildung der Landesregierung“ ist der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung gemeint, wie ihn das Bundesverfassungsgericht im „Flick-Urteil“ (BVerfGE 67, 100 (139)) als verfassungsrechtliche Grenze des Auskunftsrechts von Abgeordneten anerkannt hat und der in weiteren Urteilen bestätigt wurde (u.a. HmbVerfG, Urt. v. 20.05.2003, Az. HVerfG 9/02). Diese Grenze gilt ebenso bei der Zubilligung von Informationsrechten nach dem IZG NRW. Der Kernbereich ist Ausfluss des Gewaltenteilungsgrundsatzes und gewährleistet der Regierung einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich, der für die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung unerlässlich ist. Dazu gehören z.B. die Willensbildung der Landesregierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen in der Regierung als auch bei der Vorbereitung von Regierungs- und Behördenentscheidungen, die sich vornehmlich in behördenübergreifenden und internen Abstimmungsprozessen vollzieht. In diesen Fällen ist kein Informationszugang zu gewähren.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 gewährleistet, dass Entwürfe und Beschlüsse zur unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung von der Informationspflicht ausgenommen werden sollen, wenn durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder der behördlichen Maßnahmen vereitelt würde. Nach Abschluss des Verfahrens erlischt der Schutz nach Nummer 2. Dies soll durch die Verwendung des Begriffes „solange“ verdeutlicht werden. Statistiken, Datensammlungen, Geodaten, regelmäßige Ergebnisse der Beweiserhebung, Auskünfte, Gutachten oder Stellungnahmen Dritter sind von dem Schutz durch Nummer 1 ausgenommen, da diese der allgemeinen und nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung dienen.

Zu Nummer 3:

Mit dem Begriff der „internationalen Beziehungen“ sind die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Nordrhein-Westfalen zu anderen Staaten und supranationalen Gemeinschaften gemeint. Die Beziehungen zum Bund oder einem anderen Staat sind insbesondere dann nicht unerheblich gefährdet, wenn Unterlagen des Bundes oder eines anderen Landes Bestandteil nordrhein-westfälischer Akten geworden sind, die mindestens mit dem Vermerk „VS - NfD“ (vgl. die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen – VSA) gekennzeichnet sind, oder aber eine Rückfrage beim Bund oder einem anderen Staat ergeben hat, dass die Freigabe der begehrten Information nach dem dortigen Recht nicht vorgesehen ist und im konkreten Einzelfall den Interessen des Bundes oder dieses Landes zuwiderliefe. Informationen, die für die Abwehr von Angriffen anderer Staaten oder terroristischer Organisationen auf die Bundesrepublik Deutschland oder für den Schutz der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall relevant sind, können nur dann im Rahmen des Informationensuchens nach dem IZG herausgegeben werden, wenn eine Kontaktaufnahme mit dem für diesen Bereich allein zuständigen Bund eine Unbedenklichkeit ergeben hat. Von einer nicht unerheblichen Gefährdung der inneren Sicherheit ist auszugehen, wenn die Freigabe der Information die Aufgaben der Polizei, des Katastrophenschutzes, der Verfassungsschutzabteilung des Ministeriums des Inneren des Landes NRW, anderer Nachrichtendienste oder des Geheimschutzbeauftragten nicht unerheblich erschweren und/oder Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen gefährden würde.

Zu Nummer 4:

Ob eine Information nach dieser Vorschrift von der Informationspflicht ausgenommen ist, ist verwaltungsgerichtlich voll überprüfbar. Die Verwaltungsgerichtsordnung sieht in § 99 mit dem sog. In camera-Verfahren ein Instrument zur Ausbalancierung des Spannungsfeldes zwischen einer umfassenden Sachaufklärung und gegenläufigen Geheimschutzinteressen vor. Nach § 99 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung prüft das Oberverwaltungsgericht, ob die Zurückhaltung von Informationen mit dem Verweis auf Geheimschutzinteressen rechtmäßig ist. Das entsprechende Verfahren findet 'in camera' statt, Mitglieder des Gerichts sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

In Nummer 4 wird klargestellt, dass Unterlagen, die ein anhängiges Gerichtsverfahren gleich welchen Gerichtszweigs, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahren betreffen, auch nicht durch Antragstellung bei einer Stelle erlangt werden können, der

diese Unterlagen zur Kenntnis gegeben wurden oder diese als Ausgangsbehörde in Besitz hat. Dasselbe gilt für Unterlagen aus einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Voraussetzung für die Annahme des Ausschlussstatbestandes ist, dass dies den Verfahrensablauf gefährden oder beeinträchtigen würde. Hiervon ist beispielsweise auszugehen, wenn die Kenntnis der Unterlagen Zeugenaussagen beeinflussen könnte oder das Verfahren durch die Einsichtnahme nicht nur unerheblich verzögert würde.

Zu Nummer 5:

Verfahren zur Leistungsbeurteilung und Prüfung erhalten einen besonderen Schutz, soweit und solange das Ergebnis des Verfahrens beeinträchtigt werden könnte. Hiervon sind zum Beispiel schulische, universitäre oder vergleichbare Prüfungsverfahren erfasst. Das Informationsrecht darf hier demnach erst nach Abschluss des Verfahrens durchgesetzt werden.

Zu Nummer 6:

Die Vorschrift dient dem Schutz der Wissenschaftsfreiheit im Bereich der Grundlagenforschung und anwendungsorientierten Forschung. Sie dient im Wesentlichen der Klarstellung. Gutachten und Studien sowie Umweltinformationen sind bereits nach § 6 Absatz 1 Nr. 8 und Nr. 17 von der Informationspflicht ausdrücklich umfasst.

Zu § 14 (Schutz privater Belange)

Zu Absatz 1

Absatz 1 soll den Schutz personenbezogener Daten in veröffentlichten Informationen gewährleisten. Der Begriff der „personenbezogenen Daten“ bezieht sich auf Artikel 4 Nr. 1 der Datenschutz-Grundverordnung. Insofern ist der Ausschlussgrund von Absatz 1 ebenfalls erfüllt, wenn die betroffene Person identifizierbar ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Anzahl der Personen, für die Daten aggregiert wurden (etwa in einer amtlichen Statistik), so klein ist, dass Rückschlüsse auf einzelne Personen dennoch gezogen werden können. Sollte im Einzelfall eine Anonymisierung in keiner Weise möglich sein bzw. eine Identifizierbarkeit möglich sein, so ist von der Veröffentlichung abzusehen. So soll einer Nutzung von Teildatensätzen entgegen gewirkt werden, die einzelne Personen, konkret umreißbare Personengruppen oder Einrichtungen stigmatisiert.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift schützt urheberrechtliche und ähnliche Belange vor dem Informationszugang, soweit es der informationspflichtigen Stelle nicht möglich war, bei der Informationsgenerierung die Maßgaben des § 5 Absatz 2 einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für Informationen, denen Altverträge zu Grunde liegen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt, dass private und unternehmerische Belange geschützt werden, sofern nicht das Informationsinteresse das Schutzinteresse überwiegt. Es muss also stets eine Abwägung im Einzelfall stattfinden.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift dient dem Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten, die in Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung geregelt sind.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift schließt die Preisgabe von Informationen aus, die mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis der betroffenen Person im Zusammenhang stehen. Ferner sind Informationen geschützt, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift formuliert Regelbeispiele für Fälle, in denen das Informationsinteresse einem Geheimhaltungsinteresse überwiegt und Informationen in der Folge preisgegeben sind.

Zu § 15 (Benachteiligungsverbot)

Die Norm soll einen effektiven Schutz vor rechtlichen Konsequenzen oder anderen Repressionen sicherstellen. Personen, die von ihren durch das IZG NRW vermittelten Rechten Gebrauch machen oder Dritte bei der Ausübung ihrer Rechte unterstützen, sollen insbesondere vor straf- sowie arbeits- und dienstrechtlichen Konsequenzen geschützt werden. Wie wichtig ein entsprechender Schutz ist, zeigen nicht zuletzt zahlreiche vor den nationalen Gerichten und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verhandelte sog. Whistleblower-Fälle.

Zu § 16 (Anrufung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit)**Zu Absatz 1**

Die oder der nordrhein-westfälische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit gewährleistet als unabhängige Instanz, dass diesem Gesetz und den hierin festgelegten Informationspflichten nachgekommen wird.

Die Vorschrift eröffnet Informationssuchenden die Möglichkeit, bei (teilweiser) Ablehnung des Informationszugangs oder bei Zweifeln an der Begründung einer nicht veröffentlichten Information bei einer unabhängigen Stelle klären zu lassen, ob dies berechtigt erfolgte, ohne den mit einem Kostenrisiko verbundenen Rechtsweg beschreiten zu müssen, der aber nach Absatz 9 der Vorschrift ebenfalls offen steht. Auch bei Nichtbescheidung des Antrags können Informationssuchende mit der oder

dem nordrhein-westfälischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Kontakt aufnehmen. Die überwachende Tätigkeit der oder des nordrhein-westfälischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nach Absatz 1 Satz 2 erstreckt sich auf die in § 3 Absatz 3 genannten Stellen.

Soweit z. B. eine in richterlicher Unabhängigkeit ausgeübte Tätigkeit von Gerichten in Rede steht, ist die oder der nordrhein-westfälische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit somit an einer Überprüfung gehindert. Eine Einschaltung der oder des nordrhein-westfälischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit kommt ferner in Betracht, wenn eine Person den Eindruck hat, bei der Beantwortung eines Informationsersuchens seien ihre personenbezogenen Daten unbefugt an eine oder einen Dritten weitergegeben worden (§ 29 DSGVO NRW); dieses wird – quasi als Kehrseite der Informationsfreiheit – in Absatz 1 am Ende klargestellt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ordnet im Hinblick auf die Personenidentität von der oder des bisherigen nordrhein-westfälischen Datenschutzbeauftragten und der oder des nunmehrigen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an, dass sich dessen Bestellung und Rechtsstellung nach dem nordrhein-westfälischen Datenschutzgesetz richtet. Dies bedeutet zugleich, dass die für den Datenschutzbereich durch § 25 Absatz 6 DSGVO NRW gesicherte Bereitstellung der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personal- und Sachausstattung auch im Bereich der Informationsfreiheit gewährleistet wird.

Soweit eine Kontrollbefugnis der bzw. des nordrhein-westfälischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit durch Absatz 1 begründet ist, sind die in § 2 IFG NRW genannten Stellen und die mit dem Betrieb des Informationsregisters beauftragte Stelle in Anlehnung an § 27 DSGVO NRW nach Absatz 3 verpflichtet, dieser oder diesem Auskunft zu erteilen sowie die Einsichtnahme in alle Unterlagen und Akten zu geben, die für die Beurteilung der Korrektheit der Abwicklung des Informationsersuchens von Bedeutung sind. Auch haben sie ihr oder ihm bzw. den jeweils Beauftragten Zutritt zu Diensträumen zu gewähren. Ein Geheimhaltungserfordernis darf der oder dem nordrhein-westfälischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit grundsätzlich nicht entgegengehalten werden. Die Kontrollbefugnis umfasst auch kommunale Eigenbetriebe, diesen gleichgestellte öffentliche Einrichtungen, rechtsfähige (kommunale) Anstalten des öffentlichen Rechts und Eigengesellschaften; öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen unterliegen selbst dann, wenn sie sich wirtschaftlich betätigen, der Überwachung durch den Landesbeauftragten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt sicher, dass die zur Aufgabenerfüllung erforderliche Sachausstattung auch im Bereich der Informationspflichten nach diesem Gesetz gewährleistet wird. Soweit eine Kontrollbefugnis der bzw. des nordrhein-westfälischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit durch Absatz 1 begründet ist, sind die betreffenden Stellen in Anlehnung an § 27 DSGVO NRW nach Absatz 3 verpflichtet, dieser oder diesem Auskunft zu erteilen sowie die Einsichtnahme in alle Unterlagen und Akten zu ermöglichen, die für die Beurteilung der Einhaltung der

Vorschriftendieses Gesetzes von Bedeutung sind. Auch haben sie ihr oder ihm bzw. den jeweils Beauftragten Zutritt zu Diensträumen zu gewähren. Ein Geheimhaltungserfordernis darf der oder dem nordrhein-westfälischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit grundsätzlich nicht entgegen gehalten werden. Will die oder der nordrhein-westfälische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die Berechtigung der Zurückhaltung von Informationen prüfen, bei deren Bekanntwerden nach Feststellung der Landesregierung die Gefährdung des Bundes oder eines Landes zu erwarten ist, hat diese oder dieser die Einsichtnahme entweder persönlich vorzunehmen oder speziell für diese Aufgabe einen Beauftragten zu bestimmen und mit entsprechender schriftlicher Vollmacht auszustatten.

Zu Absatz 4

Neben dieser Überprüfung von Einzelfällen werden in Absatz 4 die Informations- und Beratungspflichten der oder des nordrhein-westfälischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit begründet. Auf Ersuchen des Landtags oder der Landesregierung soll die oder der nordrhein-westfälische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge nachgehen, die ihren bzw. seinen Aufgabenbereich unmittelbar betreffen. Wenn dies vom Landtag, der Landesregierung oder einem Viertels der Mitglieder des Landtags gewünscht wird, erstellt die oder der nordrhein- westfälische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit auch Gutachten oder Berichte.

Zu Absatz 5

Im Abstand von einem legt die oder der nordrhein-westfälische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit einen Tätigkeitsbericht vor. Führt eine Überprüfung zu dem Ergebnis, dass ein Informationersuchen unter Verstoß gegen die Vorschriften aus diesem Gesetz abgewickelt worden ist, steht ihr oder ihm ein Beanstandungsrecht nach Absatz 5 gegenüber den für die fragliche juristische Person des öffentlichen Rechts handelnden Organen bzw. der jeweiligen Präsidentin oder dem jeweiligen Präsidenten des Landtags oder des Landesrechnungshofes zu. Zuvor ist der betroffenen Stelle Gelegenheit zur Äußerung innerhalb einer bestimmten Frist zu geben; die Aufsichtsbehörde ist ggf. über die Beanstandung zu unterrichten.

Zu Absatz 6

Bleibt die Ausübung dieses Rechts fruchtlos, tritt die oder der nordrhein-westfälische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit nach Absatz 6 mit einer weiteren Beanstandung an die jeweilige Aufsichtsbehörde heran bzw. im Bereich von Landtag oder Landesrechnungshof an die jeweilige Präsidentin oder den Präsidenten.

Zu Absatz 9

Absatz 9 stellt klar, dass die Anrufung der oder des nordrhein-westfälischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht das Recht beschneidet, zugleich auch eine Verpflichtungsklage zu erheben. Dementsprechend hat die Anrufung der oder des nordrhein- westfälischen Beauftragten für Datenschutz und

Informationsfreiheit keine hemmende oder unterbrechende Wirkung auf den Lauf der Klagefrist vor dem Verwaltungsgericht (§ 74 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Zu § 17 (Ansprüche auf Informationszugang nach anderen Rechtsvorschriften)

Die Vorschrift enthält keine Kollisionsregelung, sondern bringt den allgemeinen Grundsatz zum Tragen, dass Spezialgesetze dem allgemeinen Gesetz vorgehen. Je nach Ausgestaltung der Spezialnorm kann die von § 17 angeordnete Subsidiarität des IZG NRW im Einzelfall einen hilfsweisen Rückgriff auf dessen Regelungen zulassen, aber auch eine Sperrwirkung im Sinne eines Verbots der Anwendung der Vorschriften des IZG entfalten.

Zu § 18 (Staatsverträge)

Bei Verhandlungen zu zukünftigen Staatsverträgen ist insbesondere darauf hinzuwirken, dass diese den Bestimmungen dieses Gesetzes, besonders der Veröffentlichungspflicht nach § 8 nicht entgegenstehen.

Zu § 19 (Altverträge)

Der Gesetzentwurf folgt in Absatz 1 der im Bericht des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit von 2013 veröffentlichten Ansicht, dass gesetzliche Offenlegungspflichten bereits seit Inkrafttreten des gegenwärtigen Informationsfreiheitsgesetzes nicht durch privatrechtliche Vereinbarungen unterlaufen werden können, und stellt diese Rechtslage für Altverträge, die in jenen Zeitraum fallen, klar.

Absatz 2 dient der Klarstellung, dass die Informationspflichten des Informationsfreiheitsgesetzes und des Informationszugangsgesetzes nicht durch vertragliche Abreden eingeschränkt werden dürfen, woraus sich auch ableiten lässt dass potenzielle Vertragspartnerinnen und -partner bereits bei Vertragsschluss darüber aufzuklären sind, dass Verträge grundsätzlich öffentlich zugänglich sind.

Soweit in den Verträgen tatsächlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder personenbezogene Daten enthalten sind, bleiben Schwärzungen nach den entsprechenden Regelungen (z.B. §§ 13, 14) dieses Gesetzes bei Erfüllung jener Voraussetzungen möglich.

Absatz 3 gilt für Verträge, die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Informationsfreiheitsgesetzes geschlossen wurden und sieht eine Verhandlungslösung und, soweit diese nicht erreichbar ist, eine Freigabe der Informationen bei überwiegendem Interesse vor. Zu beachten ist, dass wenn bei Altverträgen, die eine Veröffentlichung ausschließen, Vertragsänderungen oder -ergänzungen vereinbart werden, jene Änderungen und Ergänzungen als neue Regelungen Absatz 2 unterfallen. In Fällen von Änderungen von Altverträgen sollte daher das Einigungsverfahren des Absatzes 3 genutzt werden um eine vollständige Offenlegung zu ermöglichen.

Zu § 20 (Rechtsweg)

Die Norm statuiert einen einheitlichen Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten. Die Bescheidung eines Antrags auf Zugang zu den vorhandenen Informationen erfolgt stets in Form des Verwaltungsaktes; dies gilt wegen der Behördenfiktion des § 2 Absatz 4 IFG NRW auch dann, wenn natürliche oder juristische Personen des Privatrechts die informationspflichtige Stelle sind. Die vollständige oder teilweise Ablehnung des Antrags ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (vgl. § 11 Absatz 2). Neben der Rechtsmittelbelehrung ist auch über das Recht zur Anrufung der oder des Landesbeauftragten zu informieren. Beide Rechte stehen dem Betroffenen parallel zu. Die Anrufung des Landesbeauftragten hemmt die Klagefrist nicht.

Zu § 21 (Übergangsregelungen, Inkrafttreten)

Gemäß Absatz 1 sind alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch laufenden Verfahren nach dem Informationsfreiheits- und dem Umweltinformationsgesetz als Verfahren nach dem IZG NRW zu Ende zu führen.

Absatz 3 sieht ein gestuftes Verfahren für die Anwendung der Veröffentlichungspflicht und die Einrichtung des Informationsregisters vor. Die technische Infrastruktur ist unverzüglich zu schaffen. Für die Landesbehörden und die ihrer Aufsicht unterstehenden Personen des Privatrechts gelten die Veröffentlichungspflichten ab dem 1.1.2022. Der Zeitpunkt orientiert sich an der Realisierung der elektronischen Aktenführung in den Landesbehörden gemäß § 9 Absatz 3 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (EGovG NRW). Spätestens durch die Realisierung der elektronischen Aktenführung sind die technischen Grundlagen für die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten durch die Landesbehörden gegeben. Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten eine zusätzliche Übergangsfrist und sind erst ab dem 1.1.2025 zur Veröffentlichung und zur Nutzung des Informationsregisters verpflichtet. Dies trägt der besonderen Situation des Flächenlandes und seiner kommunalen Selbstverwaltung Rechnung.

Nach Absatz 4 unterliegt die Landesregierung einer halbjährlichen Berichtspflicht gegenüber dem Landtag. Dies scheint erforderlich, um gerade in der Phase der Umstellung vom Informationsfreiheits-/Umweltinformationsgesetz NRW auf das IZG NRW und der Einrichtung des Informationsregisters den Gesetzgeber zeitnah über den Fortschritt zu informieren und ihm kurzfristige ggf. notwendige Anpassungen des Gesetzes zu ermöglichen. Jeweils ein Jahr nach Ablauf der Fristen des Absatz 3 ist die Landesregierung aufgefordert, eine wissenschaftliche Evaluation vorzulegen. Diese soll insbesondere Anwendung und Auswirkung des Gesetzes überprüfen; hierbei können etwa Musterkommunen oder einzelne informationspflichtige Stellen beispielhaft herangezogen werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes)

Der Anwendungsbereich des IFG NRW (§ 2) wird erweitert.

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 1 IFG NRW)

In Absatz 1 wird der Anwendungsbereich des IFG NRW auf die öffentlichen Stellen erweitert, die Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaft ausführen.

Zu Nummer 2:

Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird mit Absatz 5 so erweitert, dass auch Vereinigungen von natürlichen oder juristischen Personen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, erfasst sind.

Der neue Absatz 5 orientiert sich an § 1 Absatz 1 UIG NRW und stellt klar, dass auch Gremien, die nicht unmittelbar in informationspflichtigen Stellen integriert sind, unter gewissen Voraussetzungen als informationspflichtige Stellen gelten.

Zu Artikel 3 (Änderung des WDR-Gesetzes)

Der Landesgesetzgeber hat im Jahr 2009 das WDR-Gesetz klarstellend ergänzt und die Anwendung des IFG NRW in der bisherigen Fassung aufgenommen. Diese Klarstellung ist weiterhin erforderlich. Das IZG NRW entwickelt den Informationsanspruch des IFG NRW weiter und ist somit ebenfalls im WDR-Gesetz aufzuführen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes)

Die Vorschrift lautet bislang:

„Das Informationsfreiheitsgesetz NRW findet auf die Regelungen des 2. Abschnitts keine Anwendung.“

Die bisherige Ausnahmegesetzvorschrift ist beizubehalten und um das IZG NRW zu ergänzen. Danach findet dann das IZG NRW auf die Informationsstelle und das Vergaberegister keine Anwendung. Die Informationsstelle tauscht Informationen über die Zuverlässigkeit von natürlichen Personen, juristischen Personen und Personenvereinigungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge aus. Das Vergaberegister enthält Informationen über Vergabeausschlüsse und Hinweise auf Verfehlungen, die nicht zu einem Vergabeausschluss geführt haben. Die Informationen aus dem Vergaberegister dienen der Vorbereitung und Prüfung von Vergabeentscheidungen öffentlicher Stellen. Die Informationen dienen ferner der Unterstützung von Strafverfolgungsbehörden. Diese besonderen Verfahren erscheinen schutzbedürftig. Das IZG NRW sieht dem folgend in § 6 Absatz 1 Nr. 18 auch nur die Veröffentlichung der Vergabeentscheidungen, nicht die Veröffentlichung der vorbereitenden Informationen vor.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten.

Monika Düker
Arndt Klocke
Verena Schäffer
Josefine Paul
Matthi Bolte-Richter

und Fraktion